[Vorlage an den Kantonsrat]

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [1]

(Änderung vom …)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007[2] wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung der Art. 50 ff. und 60 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994[3], nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1 Bst. a bis e sowie Bst. f (neu)

(Das Gesetz regelt nach Massgabe des Bundesrechts:)
a) den Kantonsbeitrag für Leistungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung;

Bisherige Bst. a bis e werden zu Bst. b bis f.

Haupttitel vor § 4
II. Kantonsbeitrag

§ 4 Beteiligung

Der Kanton Schwyz beteiligt sich an der Finanzierung der Kosten der Leistungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung mit dem Mindestprozentsatz.

Haupttitel vor § 13
Wird aufgehoben.

§ 13

Wird aufgehoben.

§ 15 Überschrift, Abs. 3 (neu)
2. Departement und Amt

[3] Das vom Regierungsrat bezeichnete Amt erlässt Verfügungen nach Art. 60 Abs. 8 KVG respektive kann eine solche nach Art. 60 Abs. 10 KVG verlangen.

§ 16 Abs. 1

[1] Für die Umsetzung der Bestimmungen zur Prämienverbilligung und zum Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen ist die Sozialversicherungsanstalt Schwyz die zuständige Durchführungsstelle, soweit das Gesetz keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

Haupttitel vor § 17
VII. Anmeldung, Auszahlung und Rückforderung der Prämienverbilligung

§ 22 Überschrift
6. Verfügung Prämienverbilligung

§ 23 Abs. 1

[1] Gegen Verfügungen der Durchführungsstelle nach diesem Gesetz kann innerhalb von 30 Tagen bei dieser Einsprache erhoben werden.

§ 24a (neu) 3. Kantonales Schiedsgericht

[1] Das Verwaltungsgericht ist das kantonale Schiedsgericht für Streitigkeiten nach Art. 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981[4].
[2] Das Schiedsgericht wird wie folgt gebildet:
a) Vorsitzender ist ein vom Verwaltungsgericht bezeichneter Richter des Verwaltungsgerichts;
b) jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Anstelle einer säumigen Partei bezeichnet der Präsident des Verwaltungsgerichts einen Schiedsrichter aus der entsprechenden Berufs- oder Interessengruppe.
[3] Das Verfahren richtet sich, soweit es nicht bundesrechtlich geregelt ist, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Justizgesetzes.

II.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Spitalgesetz vom 19. November 2014[5]

§ 2 Abs. 2 Bst. d
Wird aufgehoben.

§ 8 Abs. 2
Wird aufgehoben.

§ 11 Abs. 2
Wird aufgehoben.

2. Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002[6]

§ 4 Abs. 2 Bst. a bis k und l (neu)
a) die Bewilligung, Zulassung und Tätigkeit der Berufe, Organisationen und Einrichtungen des Gesundheitswesens;
b) Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung nach der Krankenversicherungsgesetzgebung;
Bisherige Bst. b bis k werden zu Bst. c bis l.

§ 36 Überschrift und Abs. 2
2. Betriebsbewilligung
[2] Der Regierungsrat kann weitere Organisationen und Einrichtungen der Bewilligungspflicht unterstellen, sofern eine Regelung aus Gründen der Qualitätssicherung für den Gesundheitsschutz erforderlich ist.

§ 37 Abs. 1
[1] Die Betriebsbewilligung setzt voraus, dass diese Institutionen den angebotenen Leistungen entsprechend eingerichtet sind und über das für eine fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten notwendige Personal verfügen.

III.

[1] Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
[2] Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[3] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[1] GS...
[2] SRSZ 361.100.
[3] SR 832.10.
[4] SR 832.20.
[5] SRSZ 574.110.
[6] SRSZ 571.110.